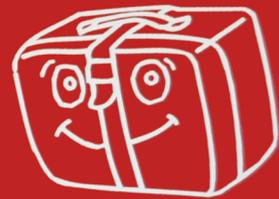


STAND 2024 / 2025

# KINDERSCHUTZKONZEPT

Kindergarten Hafenlohr



Wir packen den Koffer fürs Leben

## VERFASSER:

Kindertagesstätte Hafenlohr

Hauptstraße 42

97840 Hafenlohr

Telefon: 09391 3277

E-Mail: [kindergarten@hafenlohr.de](mailto:kindergarten@hafenlohr.de)

VERFASST 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
1.)	Rechtliche Grundlagen .....	4/5
2.)	UN-Kinderrechtsverordnung .....	6
3.)	Unser Leitbild.....	7
4.)	Grundbedürfnisse von Kindern .....	8
<b>II.</b>	<b>Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>9</b>
1.)	Definition .....	9
2.)	Indikatoren .....	10-12
3.)	Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	13
4.)	Präventionskonzept gegen interne Grenzüberschreitung .....	14-16
5.)	Verfahren bei Grenzüberschreitendes Verhalten von Kind zu Kind.....	17-18
6.)	Präventionskonzept Kinderschutz und Aufsichtspflicht bei Personalmangel...	19-20
<b>III.</b>	<b>Partizipation</b> .....	<b>21</b>
1.)	Leitbild Kind als Träger individueller Rechte .....	21
2.)	Themensammlung, in denen Kinder gehört oder beteiligt werden .....	21
3.)	Methoden zur Einbeziehung der Kinder aller Altersgruppen .....	22
<b>IV.</b>	<b>Beschwerdemanagement</b> .....	<b>23</b>
1.)	Anregungen, Wünsche und Ideen von Kindern, Eltern und Beschäftigten .....	23
2.)	Beschwerdewege und -Formular .....	23
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>24</b>
	<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	<b>25</b>

## I) Grundlagen

Alle Mitarbeiter/Innen unseres Kindergartens wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des Sozialen. Die Strukturen des Kindergartens und ihre Verwaltung sind übersichtlich und transparent, und für den Fall, dass es zu Verstößen gegen den Kinderschutz kommt, gibt es ein effizientes Verfahren zur Aufklärung.

Die Leitlinien des Kinderschutzes an unserem Kindergarten basieren auf drei Säulen. Diese sind:

- Die rechtlichen Grundlagen nach SGB VIII
- Die Rechte von Kindern nach dem Grundgesetz und der UN- Kinderrechtskonvention
- Die Grundbedürfnisse (Basiskompetenzen) von Kindern

Mit den Grundrechten bekennt sich unser Kindergarten zu der rechtsstaatlichen Basis unserer Gesellschaft und mit der UN-Kinderrechtskonvention erkennt sie internationale Übereinkünfte zum Kinderschutz als ein immerwährendes Ideal an. Durch das Bild vom Kind, mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, Partizipation und Bildung sind die Achtung der freien Persönlichkeit untrennbar verbunden. Das Bekennen zu den Grundbedürfnissen der Kinder setzt die Befriedigung elementarer Bedürfnisse eines jeden Kindes voraus.

Dieses Konzept lebt und wird gelebt, es wird weiterentwickelt und wird stetig den Erfordernissen der Kita mit Ihren Kindern angepasst.

## 1.) Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlagen gelten: der Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§ 8a, SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4)<sup>1</sup>, das Bundeskinderschutzgesetz (vom 01.01.2012) als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas<sup>2</sup> und die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach §45, Absatz 2,3. SGB VIII<sup>2</sup>.

- **§ 8a, Absatz 4, SGB VIII**

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- **§ 45, Absatz 2, SGB VIII**

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

---

<sup>1</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Online im Internet [14.02.2018]. <sup>2</sup> Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Online im Internet [14.02.2018].

<sup>2</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Online im Internet [14.02.2018].

- **§ 45, Absatz 3, SGB VIII**

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von

Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

## 2.) UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes, wie sie aus der UN- Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung<sup>3</sup>

In unserem Kindergarten wollen wir diese Rechte achten.

**Recht auf Gesundheit**

Jedes Kind hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, medizinische Behandlung, ausreichende Ernährung, sauberes Trinkwasser, Schutz vor den Gefahren der Umweltverschmutzung und vor schädlichen Bräuchen und das Recht zu lernen wie man gesund lebt.

**Recht auf freie Meinungsäußerung & Beteiligung**

Jedes Kind hat das Recht, in allen Belangen die es betrifft, seine Meinung zu sagen. Diese Meinung muss dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend berücksichtigt werden.

**Recht auf elterliche Fürsorge**

Jedes Kind hat das Recht bei seinen Eltern zu leben und von beiden Elternteilen erzogen zu werden, es sei denn dies würde das Kindeswohl gefährden. Die Eltern sind verantwortlich für das Kindeswohl.

**Recht auf gewaltfreie Erziehung**

Jedes Kind hat das Recht vor Gewalt in jeglicher Form geschützt zu werden.

**Recht auf besondere Fürsorge & Förderung bei Behinderung**

Jedes Kind hat das Recht auf besondere Fürsorge, Betreuung und Förderung, falls es behindert ist.

**Recht auf Spiel & Freizeit**

Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel, alter gemäße, aktive Erholung und freie Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben.

**Recht auf Gleichheit**

Jedes Kind hat das Recht auf alle Rechte, egal wo es lebt, wo es herkommt, welche Hautfarbe oder Religion es hat, welche Sprache es spricht, ob es ein Bub oder Mädchen ist, ob es eine Behinderung hat und ob es arm oder reich ist.

**Recht auf Bildung**

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Die Grundschule sollte kostenlos sein. Auch weiterführende Schulen und Hochschulen sollten allen entsprechend ihren Fähigkeiten zugänglich sein.

**Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher & sexueller Ausbeutung**

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch in allen Formen und jeglicher Form der Ausbeutung.

**Recht auf Schutz im Krieg & auf der Flucht**

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Krieg (Art. 38) und auch Kinderflüchtlinge haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe.

<sup>3</sup> Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), 2014.

### 3.) Unser Leitbild

Unser Träger und wir sehen unsere Kindertagesstätte als einen Treffpunkt für alle Kinder im Alter von 6 Monaten - 6 Jahren. Die Kindertagesstätte ist für uns ein Ort, an dem die Kinder fachlich kompetent betreut und gefördert werden.

Wir, das Team von der Kindertagesstätte Hafenlohr, möchten, dass alle Kinder gerne zu uns kommen und sich mit ihren Eltern in unserer Einrichtung wohlfühlen.

Die Kinder zu selbständigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu erziehen ist uns ein großes Anliegen. Deshalb steht in unserer Einrichtung die Selbständigkeit des Kindes im Mittelpunkt. Dies bedeutet für uns, die Kinder in den Kindergartenalltag einzubeziehen und diesen mitgestalten zu lassen.

Der Leitsatz **„Mit den Kindern den Koffer fürs Leben packen“**

heißt für uns, dass wir den Kindern Basiskompetenzen an die Hand geben, die sie rüsten und stärken für ihr weiteres Leben.

Damit ist für uns gemeint, sorgsam mit seinen Mitmenschen und seiner Umwelt umzugehen, tolerant zu sein, offen gegenüber neuen Erfahrungen und sich selbst als Mensch wertzuschätzen. All diese Eigenschaften brauchen unsere Kinder in der Zukunft.

Bei unserer Bildungsarbeit fließt der Bay. Erziehungs- und Bildungsplan und andere pädagogische Erziehungsbereiche in unseren Planungen der Kindergartenarbeit mit ein. Den Kindern die Freude am Lernen zu erhalten, erachten wir als wichtig für den späteren Lebensweg.

Durch Qualitätsmanagement sichern wir den Standard unserer Einrichtung und garantieren eine stetige Weiterentwicklung unserer Arbeit zu Gunsten des Kindes und der Eltern.

Für uns ist es deshalb selbstverständlich, dass wir uns weiterbilden, um somit die bestmöglichen Voraussetzungen für unsere Kinder zu schaffen.

#### 4.) Grundbedürfnisse von Kindern

Kinderschutz ist die Gewährleistung Kind bezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig.

Grundbedürfnisse von Kindern:

- **Liebe, Akzeptanz und Zuwendung:**  
Der Mangel an emotionaler Zuwendung kann zu schweren körperlichen und psychischen Deprivationsfolgen bis hin zum psychosozialen Minderwuchs und nicht-organisch bedingten Gedeih Störungen führen.
- **Stabile Bindungen:**  
Bindungsstörungen zeigen sich bei kleinen Kindern zunächst in Auffälligkeiten der Nähe Distanz-Regulierung und können später zu massiven Bindungsstörungen führen.
- **Ernährung und Versorgung:**  
Als Folgen einer Mangel- und Fehlernährung treten Hunger, Gedeih Störungen und langfristige körperliche sowie kognitive Entwicklungsstörungen auf.
- **Gesundheit bzw. Gesundheitsfürsorge:**  
Mängel im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen zu vermeidbaren Erkrankungen mit unnötig schwerem Verlauf.
- **Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung:**  
Psychisch können diese Belastungen zu Anpassungs- bzw. posttraumatischen Störungen führen, die durch eine Fülle von Symptomen und teilweise langfristigen Erkrankungsverläufen gekennzeichnet sind.

## II) Kindeswohlgefährdung

### 1.) Definition

Das **Kindeswohl** kann unter zwei Aspekten betrachtet werden, einerseits als Förderung des Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren. Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ finden sich in den Grundrechten des Kindes als Personen mit

- eigener Menschenwürde (Art.1, Abs.I, S.1 GG)
- einem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2, Abs.11, S.1 GG) einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2, Abs.I, i.V.m. Art.I, S.1 GG) einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art.14, Abs.I GG).

Für das Kindeswohl verantwortlich sind in erster Linie die Eltern (als natürliche Sachwalter, Art.6, Abs.II, S.1 GG); daneben gibt es ein staatliches Wächteramt (Art.6, Abs.11, S.2 GG). Dieses können Familiengerichte (§ 1666 BGB) oder Jugendämter (Sozialgesetzbuch, VIII. Buch: Kinder - und Jugendhilfe) wahrnehmen, etwa bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Diese ist (nach der Rechtsprechung) gegeben bei einer gegenwärtig vorhandenen Gefahr, einer Erheblichkeit der Schädigung und einer gewissen Sicherheit der Vorhersage.<sup>4 5</sup>

Die **Kindeswohlgefährdung** lässt sich folgendermaßen definieren:

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren“.<sup>6</sup>

Um in solch einem Fall das Kindeswohl definieren zu können ist für uns der Austausch im Kollegium unabdingbar. Auch muss das Kindeswohl immer im pädagogischen Kontext gesehen werden. So werden unter anderem auch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche geführt, da ein solcher Austausch im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit Eltern es für die Pädagogen/innen/div in der Regel leichter macht, Besorgnisse im Sinne des Kindeswohls rechtzeitig anzusprechen. Schließlich leiten wir auch aus der obigen Definition ab, dass den Erziehern /innen/div. die Verantwortung im Handeln obliegt, um im Falle des Nichteingreifens seitens der Erziehungsberechtigten die Kinder und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und für sie zu sprechen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Schmid, H. / Meysen, T., 2006, S.2.1-2.9.

<sup>5</sup> Vgl. Wiesner, S., 2006, S.1.1-1.5.

<sup>6</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hg.), 2003, S.11.

## 2.) Indikatoren

Die folgenden Indikatoren sind beispielhaft zu sehen und als mögliche Anzeichen in spezifischen Situationen zu betrachten. Auch sollte man sie nicht isoliert betrachten, sondern als Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung. Sie stammen aus dem Handlungsleitfaden der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung.<sup>7</sup>

### Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten

- Vernachlässigung:  
*des körperlichen Wohls* - durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung / Behandlung, ungestörtem Schlaf, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des  
*seelischen und geistigen Wohls* - durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Kitabesuch des Kindes.
- Misshandlung:  
*körperliche Misshandlung* - durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.  
*psychische Misshandlung* - durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.
- Häusliche Gewalt:  
durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen, z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.
- Sexueller Missbrauch:  
durch sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und /oder vor anderen sexuell zu

---

<sup>7</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hg.), 2003, S.11-17.

betätigen, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere Jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung.

### Anhaltspunkte zum Erscheinungsbild des Kindes

- Körperlich:  
Hinweise auf falsche und/oder unzureichende Ernährung, z.B. Sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsmäßige Kleidung, unzureichende körperliche Pflege, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
- Kognitiv:  
Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß gefördert usw.
- Psychisch:  
Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug, Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
- Sozial:  
Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

## Anhaltspunkte zu Belastungsfaktoren in der Familie

- Soziale / Sozial-kulturelle:

Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwaorloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder sozialem Umfeld. Medienmissbrauch, starke Bindungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, spezifisches Klima von Gewalt im familialen Umfeld.

Bindungs-/Beziehungsqualität: Wie gestaltet sich bisher der Kontakt, die Kommunikation zwischen Eltern und Kind in der Kita? Wie wird die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kind eingeschätzt, z.B. in der Bring- und Abholsituation?

- Psychosoziale:

Bezogen auf die Eltern: Psychische Erkrankung, nicht manifestierte psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen (z.B. TV oder Nikotin in erheblichem Maße), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme.

## Risikoeinschätzung: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Problemakzeptanz:

Erkennen die Sorgeberechtigten selbst das Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Haben die Eltern/Sorgeberechtigten Einsicht in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?

- Problemkongruenz:

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

- Hilfeakzeptanz:

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? Welche Ressourcen gibt es in der Familie?

### 3.) Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist folgender (siehe ANLAGE 1):

Hegt ein/e Mitarbeiter/in Verdacht durch das Auftreten von mehreren und altersbedingten Anhaltspunkten der in II.2) genannten Indikatoren, so sind als erstes die Kolleginnen der eigenen Gruppe und die Leitung darüber zu informieren. Ebenfalls erfolgt die Dokumentation des Verdachts im hausinternen Formular zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (ANLAGE 2), in dem auch die Inhalte der Beobachtungen mit Datum zu notieren sind. Die Ergebnisse werden im Kollegium und in Anwesenheit der Leitung besprochen.

Bei Bedarf wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. In diesem Fall ist in einem weiteren Schritt die Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes auszufüllen (ANLAGE 3)<sup>8</sup>. Bei an dieser Stelle bestätigtem Verdacht erfolgt ein Treffen mit den Eltern oder Sorgeberechtigten, dem/der Mitarbeiter/in, der Leitung und ggf. der insoweit erfahrene Fachkraft, wenn nötig. Die Ergebnisse des Gesprächs werden ebenfalls dokumentiert, im Dokument zum Protokoll eines Elterngesprächs, welches von den Eltern und der Leitung (oder den Vertretern der Einrichtung) unterschrieben wird (ANLAGE 4). Schließlich werden die Ergebnisse ebenfalls dem Kollegium zurückgemeldet und die beschlossenen Konsequenzen durchgeführt. Diese können für die Einrichtung Maßnahmen in der Gruppe des Kindes sein, oder aber auch die Information an das Jugendamt, sowie die Vermittlung von Hilfeleistungen wie z.B. eines Hilfeangebots oder von Unterstützung durch Jugendhilfe.

Die genaue Zusammenarbeit zwischen Kitas und bezirklichem Gesundheitsamt/Jugendamt bei vermuteten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zeigen die Flussdiagramme des Handlungsleitfadens der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Fälle bei vermuteten Anhaltspunkten und die bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

---

<sup>8</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hg.), 2003, S.18-21.

#### 4.) Präventionskonzept gegen interne Grenzüberschreitung

Im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes der Kita Hafenlohr ist die Prävention ein wichtiger Baustein. Grundlegende Ziele, wie die Stärkung der Selbstachtung und das Recht auf individuelle Selbstentfaltung, sind bei uns ein zentrales Anliegen. Auch die Vermittlung eines positiven Bildes vom Menschen ist in allen Kita Gruppen selbstverständlich.

##### **Präventive Maßnahmen:**

Verschiedene Maßnahmen helfen uns dabei, präventiv gegen interne Grenzüberschreitung vorzugehen.

##### *Einstellungsverfahren:*

In dem Auswahlprozess, der zu einer Einstellung eines/r neuen Mitarbeiters/in führt, ist die pädagogische Leitung des Kindergartens beteiligt. In diesem Auswahlprozess findet eine Begutachtung nicht nur der fachlich/pädagogischen Fähigkeiten statt, sondern auch die Eignung im Hinblick auf die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens.

Es wird ein Gespräch zum Thema Kinderschutz geführt und über das Konzept, die Abläufe und die Benutzung der Formulare aufgeklärt. Unter anderem erhalten die Mitarbeitenden auch eine Kopie des Prozessablaufs bei Verdacht auf interne Grenzüberschreitung (ANLAGE 7).

Von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Tätigkeit als Angestellte der Kita Hafenlohr ist gemäß § 45, Abs. Satz 2, Satz 3, achttes Sozialgesetzbuch, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erstreckt sich dabei auf die Tätigkeitsgebiete Erzieherinnen/Erzieher, Mitarbeiterin/Mitarbeiter und der Verwaltung. Die Kosten des Führungszeugnisses werden durch den Träger getragen. Ehrenamtliche Kräfte müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, soweit sie einer regelmäßigen oder auch gelegentlichen Tätigkeit im Kindergarten nachgehen. Im Abstand von zwei Jahren ist das erweiterte Führungszeugnis neu zu beantragen. Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld übernimmt die Dokumentation der Führungszeugnisse entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Bei Einstellung wird zusätzlich eine Selbstverpflichtung unterschrieben, die als Verhaltenskodex für alle Kolleginnen der Einrichtung gilt (ANLAGE 8).

## Selbstverpflichtung der Mitarbeiter/Innen

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzerfahrung der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
4. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich traue mich, Probleme und Fragen im Team anzusprechen und versuche dabei so wertschätzend und respektvoll wie möglich zu sein.
6. Ich achte auf meine eigenen Grenzen und meinen Umgang mit Stress. Im Sinne der Selbstreflexion versuche ich mir bewusst zu machen, was mich gesund hält.
7. Gemeinsam mit dem restlichen Team nutze ich Gesprächsräume und Teamsitzungen um im pädagogischen Austausch transparent zu bleiben.
8. Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kolleginnen, Eltern, Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Datum, Unterschrift

### **Kommunikationsabläufe:**

In den jeweiligen Gruppen ist eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation unabdingbar. Dazu gehört es unter anderem auch, sich regelmäßig Feedback zur Arbeitsweise und zum Umgang mit den Kindern zu geben. Das Kolleg/Innen/div. haben als Aufgabe, innerhalb des eigenen Teams Indikatoren für mögliche interne Grenzüberschreitungen im Blick zu haben und frühzeitig mit den anderen Mitarbeitenden dazu ins Gespräch zu gehen. Über das Gruppengeschehen hinaus dient die gesamte Kommunikationsstruktur der Kita Hafenlohr der Prävention, denn ein gut vernetztes und sich im Austausch befindendes Kollegium bedeutet wachsame und bewusst denkende und handelnde Mitarbeiter/innen: Die Gruppenleiter/innen tauschen sich wöchentlich gemeinsam mit der Leitung im Team aus. Alle vier Wochen findet das groß Team statt, in der sich jeweils die Kleinkind- und die Kindergartenkollegen/Innen/div. miteinander treffen. Hier gibt es z.B. Einblicke in Gruppengeschehen, Besprechungen zur pädagogischen Arbeit oder auch Kinderkonferenzen. Auch gibt es zwei Mal im Jahr ein Planungstag, an dem bestimmte Themen vertieft behandelt werden können.

### **Krisenmanagement:**

Im Falle einer internen Grenzüberschreitung bzw. bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen oder Gewalt durch Mitarbeitende besteht ein klares Krisenmanagement.

Zur Grundlage hat es im Falle eines Verdachts, dass zeitnah, planvoll und abgestimmt innerhalb der Einrichtung gehandelt wird. Denn es besteht die Möglichkeit, dass der Verdacht nicht nur durch Kollegen/Innen/div., sondern auch durch Eltern oder Außenstehende geäußert werden kann.

Als weitere Grundlage des Krisenmanagements bei interner Grenzüberschreitung gilt, dass alle Fakten und Gespräche schriftlich festgehalten werden und dabei im Sinne des Datenschutzes entsprechend vertraulich gehandhabt werden.

(Anlage\_11\_ Dokument zum Protokoll Beschwerde- Klärungsgesprächs)

Folgende Elemente gehören zum Verfahrensablauf im Falle eines Verdachts:

Mitarbeiter/Innen sind dazu verpflichtet, die Leitung und den Träger zu informieren. Es gilt, die Gefährdung schnell intern einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Auch ist es ratsam, eine externe Beratung einzuholen.

Wird der Verdacht bestätigt, so muss ein Gespräch mit dem/der Mitarbeiter/in geführt und dokumentiert werden, sowie mit den Eltern oder Sorgeberechtigten. (Anlage\_11\_ Dokument zum Protokoll Beschwerde- Klärungsgesprächs)

Gegebenenfalls muss eine rechtliche Beratung in Anspruch genommen, die Kita-Aufsicht informiert und eine Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde gemacht werden. Der Träger ergreift entsprechende Maßnahmen wie die Freistellung des Mitarbeitenden oder vermittelt entsprechende Hilfsangebote. Zudem sollten auch die anderen Eltern und Elternvertreter über die Sachlage informiert werden und dem Team Beratungs- bzw. Begleitungsangebote gemacht werden. Möglicherweise bedarf es der Entwicklung einer Presse- und Medienstrategie. Schließlich ist es notwendig, die Situation im Kollegium zu reflektieren und aufzuarbeiten.

Wird der Verdacht nicht bestätigt, so müssen ausführliche Informationen an die betroffenen Parteien, wie den/die Mitarbeiter/in oder die Eltern kommuniziert werden, um den Verdacht beseitigen zu können. Auch sollte der/die betroffenen Mitarbeiter/in eine entsprechende Nachsorge erhalten, nachdem der Verdacht ausgeräumt wurde.

## 5.) Verfahren bei Grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII Absatz 7

### 5.1.) Definition von Grenzüberschreitendes Verhalten von Kind zu Kind

Unsere Definition:

Der Begriff „grenzüberschreitendes Verhalten“ **beschreibt ein Benehmen, bei dem eine Person den erforderlichen respektvollen Umgang, die Schamgrenze und/oder die körperliche Distanz zu einer anderen Person missachtet oder verletzt.** Beispiele in der Kindergemeinschaft sind **das Wegnehmen von Dingen, das Anschreien eines anderen oder körperliche Auseinandersetzungen.** Jedoch muss das Kind erst lernen, welches Verhalten in einer Gemeinschaft angemessen und erwünscht ist. Wenn ein Kind dies erfolgreich erlernt hat und das unerwünschte Verhalten weiterhin zeigt definieren wir dieses Verhalten als Übergriff

### 5.2.) Indikatoren

Die folgenden Indikatoren sind ebenfalls beispielhaft zu sehen und als mögliche Anzeichen in spezifischen Situationen zu betrachten. Auch sollte man sie nicht isoliert betrachten, sondern als Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung

#### Körperlich

Unbegründetes Aggressives Verhalten welches unter Umständen sichtbare oder bleibende Spuren hinterlassen kann

- Treten, Schlagen, Beißen, Haare Ziehen

#### Seelisch

Ausgrenzendes, beleidigendes oder herabwertendes Verhalten

- Auslachen, unter Druck setzen, Ausschluss vom Spiel

#### Sexuell

Aufdringliche Nähe ohne Einverständnis

- Küssen, Umarmen, Anfassen von Intimbereichen
- Zum Ausziehen nötigen, ungewollte „Doktorspiele“ Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen
- Privatsphäre in den Toilettensituationen nicht wahren
- Ruckeln

Der Ablauf bei Verdacht auf Grenzüberschreitendes Verhalten (Kind zu Kind) ist folgende:

Hegt ein/e Mitarbeiter/in Verdacht durch das Auftreten von mehreren und altersbedingten Anhaltspunkten der in 5.2) genannten Indikatoren, so sind als erstes die Kolleginnen der eigenen Gruppe und die Leitung darüber zu informieren. Ebenfalls erfolgt die Dokumentation des Verdachts im hausinternen Formular zum Verdacht auf Grenzüberschreitendes Verhalten (ANLAGE 12), in dem auch die Inhalte der Beobachtungen mit Datum zu notieren sind. Die Ergebnisse werden zunächst im Kollegium und im nächsten Schritt in Anwesenheit der Leitung besprochen.

Bei Bedarf wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Bei an dieser Stelle bestätigtem Verdacht erfolgt ein Treffen mit den Eltern oder Sorgeberechtigten, dem/der Mitarbeiter/in, der Leitung und ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft, wenn nötig. Die Ergebnisse des Gesprächs werden ebenfalls dokumentiert, im Dokument zum Protokoll eines Elterngesprächs, welches von den Eltern und der Leitung (oder den Vertretern der Einrichtung) unterschrieben wird (ANLAGE 4). Schließlich werden die Ergebnisse ebenfalls dem Kollegium zurückgemeldet und die beschlossenen Konsequenzen durchgeführt. Diese können für die Einrichtung Maßnahmen in der Gruppe des Kindes sein, oder aber auch die Information an das Jugendamt, sowie die Vermittlung von Hilfeleistungen wie z.B. eines Hilfeangebots oder von Unterstützung durch Jugendhilfe.

## 6.) Präventionskonzept Kinderschutz und Aufsichtspflicht bei personellen Notständen

### 6.1) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

„Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals ist für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen.“ (Anstellungsschlüssel von 1: 11,0; §17 Anstellungsschlüssel AVBayKiBiG) Wir arbeiten in der Kita Hafenlohr unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssel von 1:11. Von Trägerseite wird stets darauf geachtet ein professionelles multifunktionales Team aufrecht zu erhalten. Die Kita Hafenlohr wird hierbei durch ein betriebliches Gesundheitsmanagement und ein Angebot von stetiger Weiterbildung von Trägerseite unterstützt. Ebenso stehen Supervisionstermine für das Leitungsteam zur Verfügung. Jedoch ergeben sich auch im Best Aufgestellten Teams Notsituationen die nicht berücksichtigt werden können.

### 6.2) Indikatoren für Personellen Notstand

#### Gesundheitliche Faktoren und Gesunderhaltung

##### - Krankheit des Personals

Eine Arbeitsunfähigkeit ist gegeben, wenn der Beschäftigte, die ihm vertragsgemäß obliegende Arbeit infolge Krankheit nicht erfüllen kann oder ihm diese nicht zugemutet werden kann. Unter Krankheit versteht man jeden regelwidrigen körperlichen oder geistigen Zustand. Von der Entgeltfortzahlung wegen Krankheit werden auch medizinische Vorsorge- oder Reha-Maßnahmen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 TVöD bzw. TV-L) oder ein Unfall umfasst.

##### - gesetzlich gewährleisteter Urlaubsanspruch, Regenerationstage, Umwandlungstage, Arbeitszeitausgleich;

Die Fachkräfte sind darauf angewiesen, Urlaub nehmen zu können. Da es jedoch nicht permanent zu einem Ausfall kommen soll, wird in aller Regel eine gemeinsame Lösung angestrebt, in welcher die Kita Hafenlohr komplett geschlossen ist. Im Schnitt sollten Fachkräften mindestens 40 % der gesamten Urlaubszeit zur freien Verfügung stehen und nicht durch einheitliche Betriebsferien geregelt sein. Bei 30 Tagen Urlaub im Jahr betrifft dies 12 Tage.

- Die Regenerationstage ermöglichen den Beschäftigten die dringend benötigte Auszeit und bieten die Möglichkeit zur Erholung und Regeneration. Damit wird ein Beitrag zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten geleistet und ihre Arbeitszufriedenheit gesteigert. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, durch die neue SuE-Zulage bis zu zwei weitere Arbeitstage im Kalenderjahr in Umwandlungstage/Regenerationstage umzuwandeln.

- Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (39 h) leisten“.

Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden“. Überstunden (Arbeitsstunden über die Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten hinaus) werden grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen.

##### - Mutterschutz und Beschäftigungsverbot

Schwangerschaft, ein natürlicher Zustand, kann in der Arbeitswelt mit Risiken für die werdende Mutter oder das Ungeborene verbunden sein. Daher stehen alle schwangeren Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, unter besonderen gesetzlichen Schutz. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuschVO) regelt den Umgang des Arbeitgebers mit der werdenden Mutter. Ziel ist der Schutz der Schwangeren und dem ungeborenen Kind vor den Gefahren, Belastungen und Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz. Im Kita - Bereich kommen durch die Arbeit mit Kindern besondere gesundheitliche Belastungen auf die werdende Mutter zu. Solange die serologische Blutuntersuchung nicht ergeben hat, dass die Erzieherin über ausreichenden Immunschutz verfügt, darf sie nicht im Kinderdienst tätig sein.

Soweit pädagogisches Personal über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfolgend keine Arbeitsleistung mehr erbringt (Indikatoren s.o.), bleibt die bisherige arbeitsvertragliche Arbeitszeit ab Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats unberücksichtigt. D.h. obwohl das Personal nicht in der Kita eingesetzt ist, bleibt der Anstellungsschlüssel unberücksichtigt. Des Weiteren gilt die gesetzliche Schweigepflicht.

Aus diesen Gründen ist es möglich in eine personelle schiefe Lage zu kommen, obwohl genug Personal in der Gemeinde angestellt ist.

#### Äußere Faktoren

- Höhere Gewalt

z.B. Eisregen, Sturm oder Sturmwarnung (präventiv); Unter Eisregen versteht man ein Wetterereignis, bei dem Regen innerhalb kürzester Zeit am Boden friert. Das kann zu schwerer Winterglätte führen, in Extremfällen werden alle Oberflächen von dickem Eis überzogen, was zu Eisbruch von Bäumen, Bauten oder Anlagen führt.

- Ausbruch /Eindämmung von Epidemien oder Pandemien

Kindertageseinrichtungen (Kitas) spielen eine wichtige gesellschaftspolitische Rolle; gleichzeitig begünstigt der enge Kontakt der Kinder in Kitagruppen untereinander und mit Beschäftigten die Übertragung von Infektionen. Bei einem vermehrten Ausbruchgeschehen von Meldepflichtigen Krankheiten ist es möglich das der Betrieb einer Kita unter anderem durch das Gesundheitsamt eingeschränkt werden kann.

#### 6.3) Ablauf bei personellem Notstand

Im Verfahren der partizipativen Dienstplan Gestaltung, wird am Anfang des Kita Jahres ein Vertreterplan mit allen Beschäftigten erstellt. Somit ist geregelt welcher Arbeitnehmer in welchem Bereich verantwortlich ist. Die Aufsicht und Arbeitsleistung einzubringen. Hierbei wird Mehrarbeit verhindert. Im regelmäßigen Wochenupdate liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Gruppen Teams, Engpässe anzusprechen und einzuteilen.

Ist eine Aufrecht Erhaltung des Teams nicht mehr gewährleistet tritt der Notfallplan in Kraft (Anlage 13 Notfallplan bei personellen Engpässen)

Notgruppen und Schließungen einzelner Bereiche müssen der Aufsichtsbehörde und dem Träger gemeldet werden. (Grundsätzliche Meldepflicht nach § 47 SGBVIII)

### **III) Partizipation**

#### 1.) Leitbild Kind als Träger individueller Rechte

Kinder als Träger individueller **Rechte** haben das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess. Im Gruppenalltag bedeutet das zum Beispiel das Recht auf Rückzug und Ruhe, auf Nahrung, körperliche Pflege und Hygiene, körperliche Unversehrtheit und das Recht zur Meinungsäußerung. Das bedeutet für uns, dass kein Zwang für Kinder und in der Verbindung zwischen Erzieher/Innen und Kindern stets auf die Impulsgebung der Kinder geachtet wird.

Es bedarf gewisser **Grundhaltungen** der Erzieher/Innen, um Kinder dazu zu motivieren, mitzureden und das Gruppengeschehen mitzugestalten. So sollten sie empathisch, authentisch, offen, einladend, vorbildlich, flexibel, sensibel, aufmerksam, respektvoll und nicht moralisch sein.

#### 2.) Themensammlung, in denen Kinder gehört oder beteiligt werden

Gewisse **Grundvoraussetzungen** im Alltag ermöglichen bzw. erleichtern die Partizipation der Kinder. Unser Kolleg/Innen werden daher alle dazu aufgefordert, diese Grundvoraussetzungen in ihren Gruppen zu gewährleisten: Dazu gehört ein entsprechend durchdachtes und auf die Bedürfnisse der Kinder orientiertes Zeitmanagement im Team. Dies ermöglicht dann unter anderem, dass Kindern genügend Raum gegeben wird (z.B. beim eigenständigen An-, Aus-, oder Umziehen). Sie entscheiden selbst, ob sie in geführten Situationen mitmachen möchten. Es gibt somit keinen Zwang zur Partizipation. Die Raumgestaltung und das frei zugängliche Spielmaterial sind in dem wesentlichen Konzept der Freispielzeit enthalten, welches den Kindern die Zeit und Freiheit gibt, die sie benötigen, um sich im Spiel so zu entfalten, wie sie es brauchen.

Beim Mittagessen wiederum können sie entscheiden, ob sie viel oder wenig essen möchten.

In Situationen, in denen Kinder sich selbst oder andere gefährden würden, sollten sie auf keinen Fall (mit)entscheiden können.

Um die Kinder darin zu unterstützen, sich zu beteiligen, ist es auch wichtig die **Eltern** in diesen Prozess mit einzubeziehen. So sind Erzieher/innen stets gefordert, das Spannungsfeld zwischen Kinderrechten, Elternerwartungen und der eigenen konzeptionellen pädagogischen Arbeit zu gestalten. In diesem Sinne bedarf es einer wertfreien Kommunikation den Eltern gegenüber und der Pflege einer gelingenden Erziehungspartnerschaft. Kolleg/Innen sind bemüht, alle offenen Fragen mit den Eltern zu klären und begegnen ihnen auf verschiedenen Ebenen zu Gelegenheiten wie Themenelternabenden, pädagogischen Elternabenden, Entwicklungsgesprächen und Tür- und Angelgesprächen. Dabei gilt es, Informationen und Fragen im passenden Kontext einzubetten.

### 3.) Methoden zur Einbeziehung der Kinder aller Altersgruppen

Um Kinder aller Altersgruppen einbeziehen zu können ist es wichtig, ihre persönlichen **Grenzen** wahrzunehmen und den entsprechenden Umgang mit ihnen zu finden. Dies bedeutet eine feinfühlig Wahrnehmung der Grenzen und Bedürfnisse der Kinder unterschiedlichen Alters, z.B. in Situationen wie der Freispielzeit, bei Übergängen, am Tisch, im Kindergarten beim Stuhlkreis und im Kleinkindbereich beim Morgenkreis.

In den Kindergartengruppen ist es zudem möglich, durch pädagogische Angebote, der Vorschularbeiten einen Rahmen zu schaffen, in dem die Kinder altersgruppenspezifisch einbezogen werden.

## **IV) Beschwerdemanagement**

### 1.) Anregungen, Wünsche und Ideen von Kindern, Eltern und Beschäftigten

Um auf angemessene Art und Weise mit Kritik von Kindern umzugehen, gilt als rechtliche Grundlage §45 SGB VIII. Die Rechte der Kinder werden wahrgenommen und berücksichtigt. So gehört es mit zur Aufgabe von Pädagogen/innen/div., Kindern ihr Beschwerderecht bewusst zu machen. Um Ideen, Wünsche und Anregungen von Kindern und Erwachsenen (Eltern wie Beschäftigten) aufgreifen zu können, ist ein wertschätzender Umgang miteinander unabdingbar. So ist seitens der Mitarbeitenden auch die nötige Offenheit gefragt, um eine Vielzahl von Ausdrucksmöglichkeiten wahrnehmen zu können. Zur respektvollen Kommunikation mit Kindern und Erwachsenen gehört im Sinne des Beschwerdemanagements auch, dass es immer eine Rückmeldung auf eine Anregung oder Beschwerde gibt. Denn einmal aufgenommene Beschwerden dürfen nicht folgenlos bleiben.

Um all dies möglich zu machen, ist eine passende Atmosphäre nötig: Es gilt, Gelegenheiten zu schaffen, in denen offenen miteinander umgegangen werden kann und eine Feedbackkultur gelebt werden kann.

### 2.) Beschwerdewege und -Formular

Der Prozessablauf der Beschwerdewege (ANLAGE 9) gestaltet sich folgendermaßen:

Der Eingang einer Beschwerde wird mittels des Beschwerdeformulars (ANLAGE 10) dokumentiert, von dem/der Beschäftigten selbst oder im Falle einer Elternbeschwerde von dem/der Erzieher/in. Dann wird die Beschwerde an die Leitung weitergeleitet und diese informiert ggf. auch den Träger oder Elternbeirat. Wichtig ist hierbei eine zeitnahe Eingangsbestätigung an den/die Beschäftigte(n) oder die Eltern innerhalb von 24 Stunden. Nach einer internen Sachverhaltsaufklärung erfolgt ein zeitnaher Termin mit dem/der Beschäftigten oder den Eltern, ggf. durch Hinzuziehen der betroffenen Fachkraft gegebenenfalls des Trägers und/oder des Elternbeirats. Hier wird gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten gesucht und die Beschwerde mit der gefundenen Lösung im Team besprochen. Zum Schluss werden die Konsequenzen für die weitere pädagogische Arbeit festgelegt und bei Bedarf ein Feedback an die Eltern oder die/den Beschäftigte(n) gegeben. Beschwerden welche sich auf das Personal beziehen, müssen ausschließlich zuerst an das betreffende Personal gerichtet werden um auf Kontext und Konsensebene nach einer Lösung zu suchen. Als nächster Schritt muss die Leitung oder der Träger informiert werden.

Ein weiterer Beschwerdeweg, welcher sich direkt an den Elternbeirat wendet ist unsere **WILMA**. Dies war ein Briefkasten in unserem Kita Hof. Seit September 2023 ist dieser Beschwerdeweg digital. Es wurde eine E-Mail Adresse eingerichtet [kita-elternbeirat@hafenlohr.de](mailto:kita-elternbeirat@hafenlohr.de) Hierdurch ist gewährleistet, dass Nachrichten an den Elternbeirat zeitnah gelesen, bearbeitet und kurzfristig ein Feedback gegeben werden kann. Hier können sowohl **Wünsche**, **Ideen**, **Lob**, **Meinungen** und **Anregungen** direkt an den Elternbeirat gerichtet werden und zwar sowohl von Eltern, Kindern und Beschäftigten. In einem gemeinsamen Prozess wurde der Ablauf der Beschwerde genau festgehalten. Siehe Beschwerdeweg WILMA (ANLAGE10)

## Quellenverzeichnis:

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:** Sozialgesetzbuch (SGB)

Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I

S. 1163), § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Online im Internet: [https://www.gesetze-iminternet.de/sgb\\_8/\\_45.html](https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_8/_45.html) [14.02.2018].

**Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):** Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 2014.

Online im Internet: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDFDateien/Pakte\\_Konventionen/CRC/crc\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf) [14.02.2018].

**Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend:**

Das Bundeskinderschutzgesetz. Online im Internet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinderund-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/dasbundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT> [14.02.14].

**Der Paritätische Gesamtverband:** Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2016. Online im Internet:

[http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/kinder-undjugendschutz-in-einrichtungen-2016\\_web.pdf](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-undjugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf) [07.03.18].

**Schmid, H. / Meysen, T.:** Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASO). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006, S. 2.1.-2.9.

**Wiesner, S.:** Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASO). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006, S. 1.1- 1.5.

**Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hg.):** Kinder in Berlin. Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern. Handlungsleitfaden. 2003. Online im Internet:

[http://www.jugendnetz-berlin.de/dewAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/kinderschutz\\_pros\\_12-08-10.pdf](http://www.jugendnetz-berlin.de/dewAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/kinderschutz_pros_12-08-10.pdf) [14.02.2018].

## **Anlagenverzeichnis:**

**ANLAGE 1:** Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

**ANLAGE 2:** Formular bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

**ANLAGE 3:** Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes.

**ANLAGE 4:** Protokoll eines Elterngesprächs

**ANLAGE 5:** Flussdiagramm Grenzüberschreitendes Verhalten von Kind zu Kind

**ANLAGE 6:** Prozessablauf bei Verdacht auf interne Grenzüberschreitung

**ANLAGE 7:** Selbstverpflichtung zum Kindeswohl

**ANLAGE 8:** Prozessablauf der Beschwerdewege

**ANLAGE 9:** Beschwerdeformular

**ANLAGE 10:** Prozessablauf der Beschwerdewege WILMA

**ANLAGE 11:** Protokoll eines Beschwerde- Klärungsgesprächs

**Anlage 12:** Dokumentation von auffallenden Situationen Kind Kind

**Anlage 13:** Notfallplan Personalengpass

**Anlage 14:** Gesprächsprotokoll

**Anlage 15:** wichtige Telefonnummern

